

RS Vwgh 1995/3/27 94/10/0164

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1995

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/01/18 91/10/0068 2 (hier: öffentliches Interesse an der Verwirklichung der Baulandwidmung)

Stammrechtssatz

Die von § 17 ForstG 1975 vorgeschriebene Interessenabwägung setzt voraus, daß festgestellt wird, ob und in welchem Ausmaß ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche besteht und welches Ausmaß das öffentliche Interesse an der Walderhaltung aufweist (Hinweis E 30.4.1992, 91/10/0156).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994100164.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at